

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 113

Vereinsnachrichten: Mitglieder-Verzeichnis = Liste des membres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit Generalversammlungen, eine Delegiertenversammlung einberufen.

d. Die Sektionen.

Art. 34. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden in den Kantonen, in welchen sie ansässig sind, Sektionen.

Art. 35. Schweizer Künstler, welche in grossen Kunstzentren des Auslandes niedergelassen sind oder sich daselbst längere Zeit aufhalten, können sich zu Sektionen vereinigen, wenn sie schon Mitglieder der Gesellschaft sind oder sich als solche aufnehmen lassen.

Art. 36. Zum Bestand einer Sektion gehören mindestens fünf Mitglieder.

Allfällige Sektionsstatuten bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

Verkehr des Zentralvorstandes mit den Sektionen.

Art. 37. Der Zentralvorstand prüft die Fragen, welche den Generalversammlungen, den Sektionen oder den Delegiertenversammlungen vorzulegen sind und führt die ordnungsgemässen Beschlüsse aus. Er korrespondiert mit den Sektionen und orientiert sie über alle die Gesellschaft betreffenden Vorkommnisse.

Art. 38. Unter Vorbehalt der den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, sowie den Delegiertenversammlungen zugewiesenen Kompetenzen, entscheiden die Sektionen alle Fragen, welche ihnen vom Zentralvorstande vorgelegt werden, durch Abstimmung, bei welcher sich die Stimmenanzahl nach der Zahl der Delegierten richtet.

Art. 39. Den Sektionen ist eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Fragen zu beantworten, deren Entscheidung in ihre Kompetenz fällt. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, darf aber nicht weniger als 4 Tage für die vom Sitze des Zentralvorstandes entferntesten Sektion betragen.

Art. 40. Fragen, welche nicht sofort entschieden werden müssen, sollen den Sektionen vornehmlich im Winter vorgelegt werden.

Art. 41. Die Sektionen tragen selbst die Unkosten, welche ihnen aus ihrer Verwaltung und dem Verkehre mit dem Zentralvorstand erwachsen.

Das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 42. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen der G. S. M. B. & A. Ebenso ist die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 43. Die Jahresbeiträge und die Einkünfte der Kapitalanlagen, herrührend von Legaten, Schenkungen, Reinerträgen etc. werden vom Zentralvorstand verwaltet, welcher über seine Geschäftsführung an der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegt. Um dieser die

Finanzkontrolle zu erleichtern, ernannt sie alljährlich zwei Rechnungsprüfer.

Art. 44. Um die Verwaltungskosten der Gesellschaft zu decken, verfügt der Zentralvorstand über die genannten Einkünfte und Jahresbeiträge, mit Ausnahme der in Art. 16 erwähnten Beiträge der Passivmitglieder auf Lebenszeit von Fr. 200. Jede Verwendung des Gesellschaftsvermögens setzt die Zustimmung der Generalversammlung oder der *Zweidrittelsmehrheit* der Sektionen voraus.

Art. 45. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so fällt das Gesellschaftsvermögen einer Stiftung zur Unterstützung bedürftiger schweizerischer Künstler zu.

Statutenänderungen.

Art. 46. Ueber jeden Antrag, welcher auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Er muss dem Zentralvorstand mindestens 4 Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Zentralvorstand hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Antrages denselben den Sektionen vorzulegen, damit er diskutiert und die Begutachtung einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könne.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen. Für denselben ist eine *Zweidrittelsmehrheit* der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 48. Durch die gegenwärtigen Satzungen werden alle früheren Statuten und Reglemente aufgehoben.

Also revidiert und zum sofortigen Inkrafttreten angenommen von der Generalversammlung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten in *Bern* den 12. Juni 1910 und *Aarau* den 25. Juni 1911.

Der Zentralpräsident:

F. Hodler.

Der Vizepräsident:

W. Röthlisberger.

Der Zentralkassier:

S. Righini.

Die Beisitzer:

H. Emmenegger.

A. Hermanjat.

B. Mangold.

A. Silvestre.

MITGLIEDER - VERZEICHNIS LISTE DES MEMBRES	
---	--

SEKTION FREIBURG — SECTION DE FRIBOURG.

Adressänderung — Changement d'adresse :

M. Raymond Buchs, peintre, Bellevue à Fribourg. (Ci-devant à Berlin.)

SEKTION PARIS — SECTION DE PARIS.

Adress-Aenderung — Changement d'adresse :

M. Kaelin, Rue de la Grande Chaumière 10, Paris. (Ci-devant Rue Denfert-Rochereau.)

Adressenberichtigung — Rectifications d'adresses :

M. Sarasin Regnault, peintre, Rue de la Victoire 64, Paris.
M. Carlo Schwabe, peintre, Rue Bara 22, Paris.

SEKTION ZÜRICH — SECTION DE ZURICH.

Adressänderung — Changement d'adresse :

Herrn Emil Weber, Maler, Josephstrasse 18/IV, München-Schwabing.